

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 171-180

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Lehrerinnen ist vielmehr die Rückzahlung in Teilbeträgen, die von der Regierung auf 50 RM monatlich festgesetzt sind, auferlegt worden. Das Staatsministerium bittet, die vorliegenden Gesuche um Erlaß der Rückzahlung abzulehnen.“

Der erwähnte Bericht des Bürgermeisters von Rohfelden lautet:

„U. der Regierung in Birkenfeld wieder vorgelegt mit dem Berichte, daß beide Lehrerinnen ein monatliches Gehalt von 451 bis 457 RM seit 1. Dezember 1924 bezogen haben. Seit 1. Februar 1927 ist durch die Herabstufung das Monatseinkommen auf 402,50 RM gesunken. An diesem Einkommen ist der gesetzliche Steuerabzug zu kürzen. Da beide Lehrerinnen sehr sparsam lebten, dürfte ihr Eigenverbrauch monatlich nicht über 200 bis 250 RM anzunehmen sein und es ist auch als sicher anzunehmen, daß beide Lehrerinnen ein gut Teil ihres Gehalts erspart haben. Die Lehrerin Becker zu Gornesweiler hat allerdings in Neunkirchen ein Haus erbaut, aber in Gemeinschaft mit einem Bruder und zwei Schwestern und gehört ihr davon nur ein Viertel. Da der Bruder Pastor im Saargebiet ist, bei welchem die anderen beiden Schwestern den Haushalt versehen, darf angenommen werden, daß auch diese ihren Baukostenanteil bezahlen konnten und daß demnach die Lehrerin in Gornesweiler keine nennenswerten Schulden hat machen müssen. Ob und welche Beträge dieselbe durch die Inflation hinübergerettet hat, ist mir nicht bekannt. An sonstigem Grundbesitz hat die Lehrerin Becker in Selbach, wo sie herkommt, 50,73 ar. Vielleicht besitzt sie auch noch eine Parzelle auf dem angrenzenden Theleser Bann. Die Benutzung wird der Bruder in Selbach haben und dafür Naturalien liefern. Die Lehrerin Becker steht vor ihrer Pensionierung und hat sich seit einem Jahre krank gemeldet. Von erheblichen Krankheitsausgaben ist hier nichts bekannt, wohl aber, daß die Lehrerin zu einer besonderen Krankenkasse gehören, welche derartige Kosten abdeckt.“

Auch die Lehrerin M. Becker in Selbach steht vor ihrer Pensionierung und ist bereits nach ihrer alten Heimat in Mettnich übergesiedelt, wo der Bruder Mühlenbesitzer ist

und die Lehrerin ihr Wohnrecht haben dürfte. Über die Vermögensverhältnisse in Mettnich kann ich Genaueres nicht berichten. Es wird aber angenommen, daß es sich um gut situierte Leute handelt. Da die Mühle Mettnich etwas abseits vom Orte steht, hat die Lehrerin M. Becker angeblich im Orte Mettnich sich eine kleine Wohnung gemietet. Diese Lehrerin hat ebenfalls äußerst sparsam gelebt und dürfte wiederum ein kleines Sparkapital besitzen, wenn auch durch die Inflation die früheren Ersparnisse größtenteils verlorengegangen sein dürften. Es kann in diesem Falle also vermutet werden, daß Frä. M. Becker den überbezahlten Betrag von 1089 RM noch als Sparvermögen besitzt.

Nach diesen Gesamtverhältnissen dürfte es beiden Lehrerinnen möglich sein, die zuviel erhaltenen Gehaltsbeträge zurückzahlen, ohne Not leiden zu müssen und halte ich es für möglich, daß einstweilen monatlich 150 RM zurückgezahlt werden könnten. Nach der Pensionierung wird nur der über 200 RM hinausgehende Ruhegehaltsbetrag monatlich einbehalten werden können.

Da das Gehalt aus den Gemeindefassen gezahlt ist, dürfte ein Nachschuß nur in Frage kommen, soweit die staatlichen Lehrerbesoldungszuschüsse dafür gezahlt wurden und müßte die Staatskasse eine solche etwaige Unterstützung wohl in die Gemeindefassen Gornesweiler und Selbach zahlen.“

Der Ausschuß ist zu der Überzeugung gekommen, daß zwar ein Versehen der Regierung in Birkenfeld den Anlaß zu den beiden Eingaben gegeben hat, daß aber beide Petenten keineswegs in Not geraten, wenn die zuviel gezahlten Beträge durch mäßige monatliche Kürzungen des Gehaltes nun wieder aufgebracht werden, daß also keine Veranlassung besteht, von den oben angeführten Ausführungsvorschriften zum Reichsbesoldungsgesetz vom 30. April 1920 Gebrauch zu machen.

Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag:

Der Landtag wolle über die beiden Eingaben zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. R o h n e n.

Anlage 171.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landwirts Jos. Bröring in Becta, betreffend Enteignung seines Grundstückes zum Gymnasialbau in Becta.

Wie der Petent in seiner Eingabe angibt, hat diese Angelegenheit schon zweimal den Landtag beschäftigt. Bröring führt an, daß der Landtag eine Stellungnahme nicht herbeiführte, weil er nicht in ein schwebendes Verfahren der zuständigen Enteignungsbehörde eingreifen konnte. Die Enteignung ist soweit durchgeführt, daß das Grundstück des Bröring im November 1927 grundbuchamtlich in den Besitz der Stadt Becta übergegangen ist. Die von der Enteignungsbehörde bestimmte Schätzungskommission legte für das ent-

eignete Land die Summe von 14000 RM fest. Die Höhe dieser Summe wurde seitens der Stadt Becta beanstandet, und schwebt dieserhalb heute eine Klage.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es sich hier um ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren handelt, wo der Landtag nicht eingreifen kann und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

E c k h o l t.



Anlage 172.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Bezirks-Arbeitsgemeinschaft der nordwestdeutschen Presse, betreffend Stellungnahme zur Durchsuchung der Räume der Schriftleitung der „Nachrichten für Stadt und Land“ am 23. Februar 1928.

Am 23. Februar 1928 haben Beamte der Kriminalpolizei auf Anordnung der Staatsanwaltschaft eine Durchsuchung der Räume der „Nachrichten für Stadt und Land“ vorgenommen. Die Petenten sehen in dieser Durchsuchung den Versuch des Redaktionsgeheimnisses gewaltsam zu brechen, erheben gegen das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Protest und bitten den Landtag um Stellungnahme zu den Vorgängen.

Der Ausschuß hat zu der Eingabe unter Hinzuziehung eines Regierungsvertreters eingehend Stellung genommen. Der Regierungsvertreter erklärte namens der Staatsregierung das Folgende:

Das Oberlandesgericht in Oldenburg hatte gegen den verantwortlichen Schriftleiter der Nachrichten für Stadt und Land und die Verfasser von Artikeln, eines „Spottdroffel“ bezeichneten Gedichts und einer „Antjen Wiesnäs“ gezeichneten Plauderei, die in verschiedenen Nummern der Zeitung veröffentlicht waren, einen Strafantrag wegen Beleidigung von Beamten des Amtsgerichts Oldenburg gestellt. Das Gedicht und die Plauderei spielten dabei eine nebensächliche Rolle; hauptsächlich handelte es sich um einen in der Nr. 38 vom 8. Februar 1928 veröffentlichten Artikel „Der Hereinfall mit dem falschen Arzi“, in dem dem Amtsgericht in verletzender Weise der Vorwurf unrichtigen Verhaltens bei der Aufhebung eines Haftbefehls gegen einen gewissen Brand und eine Belehrung, wie das Amtsgericht hätte verfahren sollen, erteilt worden war. Der Oberstaatsanwalt in Oldenburg hatte danach die Pflicht, die Personen der Verfasser zu ermitteln. Er ersuchte das Polizeiamt um Nachforschung und, falls die Angabe der Verfasser verweigert würde, bei Gefahr im Verzuge um Durchsuchung und Beschlagnahme der Manuskripte. Auf Grund dieses Ersuchens fand, nachdem die Redaktion der Zeitung die Angabe der Verfasser verweigert hatte, eine Durchsuchung in den Geschäftsräumen der Zeitung nach den Manuskripten statt. Auf erhobene Beschwerde hat das Ministerium entschieden, daß die Anordnung der Durchsuchung und die Durchsuchung selbst, gesetzlich nicht zulässig war, da Gefahr im Verzuge nicht vorlag und es deshalb nach § 102 Str. P. O. einer richterlichen Anordnung der Durchsuchung bedurft hätte, die nicht eingeholt war. Auch hätte die die Durchsuchung ausführende Kriminalpolizei nach § 102 Abs. 2 St. P. O. einen Gemeindevorstand oder zwei Gemeindeglieder zuziehen müssen, was nicht geschehen ist.

Hätte Gefahr im Verzuge vorgelegen, so wäre die Durchsuchung zulässig gewesen, da das Recht der Staatsanwaltschaft, unter den Voraussetzungen der St. P. O. zu Durchsuchungen zu schreiten, durch das Pressegesetz nicht beschränkt wird. Auch das durch § 53 Ziff. 4 St. P. O. gewährleistete Recht der Presse zur Verweigerung des Zeugnisses in Verbindung mit § 97 St. P. O. stand der Durchsuchung und Beschlagnahme der Manuskripte nicht im Wege. Nach § 97 St. P. O. unterliegen Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den nach § 53 St. P. O. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind. Die Manuskripte der Artikel usw. nach denen die Geschäftsräume zwecks Be-

schlagnahme durchsucht wurden, können als Mitteilungen zwischen den Verfassern der Artikel usw. und den zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Redakteuren, Verlegern, Druckern usw. nicht angesehen werden. Auch abgesehen davon unterlagen die Manuskripte, soweit sie sich in den Händen des nach § 20 Abs. 2 des Pressegesetzes verantwortlichen Hauptschriftleiters befanden, der Beschlagnahme, da der verantwortliche Redakteur ohne weiteres als Teilnehmer der Tat des Verfassers verdächtig ist. Es handelt sich also bei der Durchsuchung nicht um einen gewaltsamen Bruch des Redaktionsgeheimnisses, soweit es gesetzlich anerkannt und geschützt ist.

Soweit die Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Durchsuchung und Beschlagnahme reicht, ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich verpflichtet, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, wenn das nach pflichtgemäßem Ermessen zur Verfolgung von strafbaren Handlungen, insbesondere zur Ermittlung der Täter geboten erscheint. Dies gilt auch soweit sich das Vorgehen der Staatsanwaltschaft gegen die Redaktion einer Zeitung oder sonst gegen die Presse richtet. Eine allgemeine Einschränkung der Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Durchsuchung und Beschlagnahme zwecks Erforschung strafbarer Handlungen der Presse gegenüber, wie die Bezirksarbeitsgemeinschaft sie beantragt, muß rechtlichen Bedenken unterliegen. Durch eine solche Anordnung würde die im § 152 Abs. 2 St. P. O. vorgeschriebene Pflicht der Staatsanwaltschaft, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbareren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, eingeschränkt, was nur durch reichsrechtliche Vorschrift, nicht durch eine Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde geschehen könnte. Eine solche allgemeine Einschränkung würde auch mit dem Interesse des Staates und der Allgemeinheit an der Verfolgung von strafbaren Handlungen, zumal schwerer Art, nicht im Einklang stehen. Jedoch hat die Staatsanwaltschaft das Redaktionsgeheimnis, soweit es gesetzlich anerkannt und geschützt ist sorgfältig zu beachten, und einen so schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Persönlichkeit, besonders auch der Redaktion einer Zeitung, wie sie eine Durchsuchung darstellt, nur vorzunehmen, wenn sie zur Erreichung des Zweckes der Durchsuchung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen unumgänglich notwendig ist, das Ziel der Durchsuchung vor allen Dingen nicht auf andere Weise erreicht werden kann und die Durchsuchung mit großer Wahrscheinlichkeit auch Erfolg verspricht. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, läßt sich jedoch nur im einzelnen Falle beurteilen; dies ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft.

Eine Abschrift der Entscheidung des Ministeriums der Justiz vom 7. d. Mts. liegt an.

Die Entscheidung des Ministeriums der Justiz vom 7. April lautet folgendermaßen:

Unter dem 14. Februar d. Js. hat das Oberlandesgericht Oldenburg gegen den verantwortlichen Schriftleiter der Nachrichten für Stadt und Land und die Verfasser von Artikeln, einer Plauderei und eines Gedichts, die in verschiedenen Nummern der Zeitung veröffentlicht



waren, einen Strafantrag wegen Beleidigung gestellt. Der Oberstaatsanwalt in Oldenburg hat unter dem 21./22. Februar d. Js. den Strafantrag dem Polizeiamt in Oldenburg mit dem Ersuchen um Nachforschung zugefertigt. In dem Ersuchen heißt es: „Als Täter kommen die hierfür verantwortlichen Redakteure und die Verfasser in Frage. Falls die Angabe letzterer verweigert wird, ist bei Gefahr im Verzuge eine Durchsuchung und Beschlagnahme der Manuskripte vorzunehmen.“ Auf Grund dieses Ersuchens haben sich am 23. Februar zwei Kriminalbeamte in die Redaktionsräume der Zeitung begeben. Sie befragten zunächst den verantwortlichen Schriftleiter, wer die Verfasser der Artikel seien, worauf dieser erklärte, daß die Verfasser nicht genannt werden könnten, dies verböte das Redaktionsgeheimnis. Die Kriminalbeamten erklärten darauf, daß sie unter diesen Umständen die Redaktionsräume nach den Manuskripten der Artikel durchsuchen würden.

Der Hauptschriftleiter und in seinem Auftrage der Rechtsanwalt Dr. Dettmers widersprachen fernmündlich dem zuständigen Staatsanwalt gegenüber der Durchsuchung. Der leitende Kriminalbeamte äußerte dann fernmündlich dem Staatsanwalt gegenüber, daß die Durchsuchung auf große Schwierigkeiten stoßen und keinen Erfolg versprechen würde, worauf der Staatsanwalt erklärte, „dann solle von der Durchsuchung Abstand genommen werden.“ Die Kriminalbeamten blieben jedoch in den Redaktionsräumen. Nach längerer Zeit rief der Kriminalbeamte den Staatsanwalt abermals fernmündlich an. Im Laufe des Gesprächs erfuhr der Staatsanwalt, daß die Kriminalbeamten nicht, wie der Staatsanwalt angenommen hatte, auf Grund des vorhergehenden Gesprächs von der Durchsuchung Abstand genommen und die Redaktionsräume verlassen hätten, sondern sich nach wie vor in den Redaktionsräumen befanden. Dabei erklärte der Kriminalbeamte, daß er zu der Ansicht gekommen sei, daß die Durchsuchung nicht besonders schwierig sei und doch Erfolg versprechen könnte, worauf der Staatsanwalt die Durchsuchung anordnete. Die Durchsuchung fand dann statt, hatte aber nicht den gewünschten Erfolg.

In Ihrer Eingabe vom 24. Februar haben Sie als Bevollmächtigter des Verlegers und des Hauptschriftleiters der Zeitung über das Vorgehen der Staatsanwaltschaft die Dienstaufsichtsbeschwerde mit der Begründung erhoben, daß die Durchsuchung ohne eine richterliche Anordnung unbegründet und unzulässig gewesen sei, weil eine Gefahr im Verzuge nicht vorgelegen habe, die Staatsanwaltschaft es auch verjäumt habe, anzuordnen, daß ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindeglieder zur Durchsuchung zugezogen würden. Durch Bescheid vom 28. Februar hat der Generalstaatsanwalt die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. In dem Bescheide führt er aus, daß die Frage, ob Gefahr im Verzuge vorliege, lediglich der Entscheidung des die Durchsuchung anordnenden Beamten der Staatsanwaltschaft zustehe, und daß im Dienstaufsichtswege nicht nachgeprüft werden könne, ob tatsächlich Gefahr im Verzuge vorgelegen habe. Es sei auch nicht Sache der Staatsanwaltschaft, die Zuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Gemeindeglieder anzuordnen; über die Zuziehung habe vielmehr lediglich der die Anordnung der Durchsuchung ausführende Beamte nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Durch die vorliegende Eingabe vom 3./5. März d. Js. haben Sie gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde mit dem Antrag erhoben, das Verhalten der Staatsanwaltschaft als unbegründet und unzulässig zu erklären. Zur Begründung führen Sie an, daß eine Dienstaufsichtsbe-

schwerde entgegen der Auffassung des Generalstaatsanwalts immer dann begründet erscheinen müsse, wenn eine Nachprüfung des Sachverhalts ergebe, daß die angeordnete Unternehmung offenbar ungültig und ungesetzlich sei. Unnötig sei sie im vorliegenden Falle gewesen, weil eine „Bagatellsache“ den Anlaß zur Durchsuchung gegeben habe, auch der Redakteur auf Grund des Pressegesetzes jederzeit zu fassen gewesen wäre und auch die Namen der „Spottdroffel“ und der „Antjen Wiesnäs“ auf andere Weise zu ermitteln gewesen wären. Unzulässig sei die Durchsuchung gewesen, weil eine Gefahr im Verzuge offenbar nicht vorgelegen habe und die Durchsuchung deshalb nur auf Grund einer richterlichen Anordnung erfolgen dürfe. Auch habe die Staatsanwaltschaft dadurch ihre Pflicht verletzt, daß sie die gesetzlich vorgeschriebene Anordnung, zur Durchsuchung einen Gemeindebeamten oder zwei Gemeindebürger zuzuziehen, nicht befolgt habe.

Die Beschwerde ist als weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gemäß § 147 WVG. zulässig. Sie ist auch in wesentlichen Punkten begründet.

Nach § 105 St. V. D. steht die Anordnung von Durchsuchungen dem Richter, nur bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft zu. Eine Gefahr im Verzuge in diesem Sinne waltet ob, wenn zu befürchten ist, daß der Zeitverlust, der mit der Anordnung des Gerichts verbunden ist, die Ausführung der Durchsuchung vereiteln könnte. Ob dies der Fall ist, unterliegt der pflichtmäßigen Prüfung und Entscheidung des die Durchsuchung anordnenden Beamten. Es genügt zur Rechtmäßigkeit der Durchsuchung ohne richterliche Anordnung, wenn der Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen angenommen hat, daß eine solche Gefahr im Verzuge vorliege. Nun kommt es z. B. bei der Frage, ob ein Beamter sich im Sinne des § 113 St. V. D. in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden hat, wenn er bei der Anordnung oder Vornahme einer Durchsuchung oder Beschlagnahme eine Gefahr im Verzuge als vorliegend erachtet hat, allerdings nicht darauf an, ob nach Ansicht des später urteilenden Gerichts Gefahr im Verzuge vorgelegen hat, wohl aber darauf, ob der Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen die Sachlage dahin beurteilt hat, daß Gefahr im Verzuge vorlag. — Vgl. RGE. St. Bd. 37, S. 87; 35 S. 210, bes. S. 214; auch 55, S. 162, bes. S. 166; auch D. L. G. Celle in Goldammer, Archiv f. Strafrecht 52, S. 117. — Wenn danach schon der Strafrichter im Falle des § 113 St. V. D. nachzuprüfen hat, ob der Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen die Sachlage dahin beurteilt hat, daß Gefahr im Verzuge vorlag, so liegt diese Prüfung um so mehr der vorgesetzten Dienstbehörde auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde hin ob, die sich nicht allein gegen die Rechtmäßigkeit, sondern vor allem auch gegen die Pflichtmäßigkeit der Handlungsweise des Beamten richtet. Im vorliegenden Falle hat der Oberstaatsanwalt das Polizeiamt ersucht, falls die Angabe der Verfasser der Artikel verweigert würde, bei Gefahr im Verzuge, d. h., da für diesen Fall Gefahr im Verzuge vorliege eine Durchsuchung und Beschlagnahme der Manuskripte vorzunehmen. Er hat damit die Durchsuchung und Beschlagnahme nur für den Fall angeordnet, daß die Verfasser der Artikel nicht genannt würden. Diese bedingte Anordnung stand einer unbedingten um so mehr rechtlich gleich, als von vornherein damit zu rechnen war, daß die Redaktion der Zeitung das Redaktionsgeheimnis nicht preisgeben würde. Für die Anordnung war der Oberstaatsanwalt nur zuständig, falls Gefahr im Verzuge in dem oben dargelegten Sinne vorlag. Nun waren die fraglichen Veröffentlichungen schon längere

Zeit vor der Anordnung der Durchsuchung erfolgt, so daß der weitere mit der Erwirkung einer richterlichen Anordnung verbundene verhältnismäßig sehr geringe Zeitverlust das Ergebnis der Durchsuchung nicht beeinflussen konnte. Wie der Beschwerdeführer mit Recht ausführt, wären die Manuskripte, wenn sie beseitigt werden sollten, längst beseitigt gewesen. Legte man auf ihre Beseitigung keinen Wert, so wären sie noch ebenso, wie bei der Durchsuchung auf Grund der Anordnung der Staatsanwaltschaft, bei einer Durchsuchung auf Grund einer etwas späteren Anordnung des Gerichts vorhanden gewesen. Daß der mit der Erwirkung einer richterlichen Anordnung verbundene Zeitverlust die Durchsuchung vereiteln könnte, konnte danach der Staatsanwalt bei pflichtgemäßem Ermessen nicht annehmen und er hat das auch nicht angenommen. Die Anordnung der Durchsuchung durch das erwähnte Ersuchen an das Polizeiamt war danach gesetzlich nicht zulässig.

Es könnte in Frage kommen, ob etwa dadurch daß der Staatsanwalt auf die Mitteilung des Kriminalbeamten, daß die Durchsuchung auf große Schwierigkeiten stoßen und keinen Erfolg versprechen würde, zunächst angeordnet hat, dann solle sie unterbleiben, die ursprüngliche Anordnung der Durchsuchung zurückgenommen ist und die Durchsuchung auf die weitere Mitteilung des Kriminalbeamten, daß die Durchsuchung doch durchgeführt werden könne, erneut selbständig angeordnet worden ist. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß Gefahr im Verzuge vorlag, nachdem die Redaktion von der bevorstehenden Durchsuchung unterrichtet war, da die Redaktion in der Zeit, die die Erwirkung einer richterlichen Anordnung in Anspruch genommen hätte, die Manuskripte, sofern sie noch vorhanden waren, leicht hätte beseitigen können und beseitigt haben würde. Eine erneute selbständige Anordnung der Durchsuchung durch den Staatsanwalt ohne richterliche Anordnung wäre danach jetzt gesetzlich zulässig gewesen. Indes hat der Staatsanwalt nur angeordnet, „dann“, d. h. für den Fall, daß die Schwierigkeiten zu groß wären, solle die Durchsuchung unterbleiben. Diese Bedingung ist nicht eingetreten. Vielmehr kamen die Kriminalbeamten zu der Ansicht, daß die Schwierigkeiten nicht übermäßig groß wären und die Durchsuchung Erfolg verspräche, worauf der Staatsanwalt die Durchführung der Durchsuchung anordnete. Wenn in der Anweisung, „dann“ sollte die Durchsuchung unterbleiben, danach keine endgültige Zurücknahme der Anordnung der Durchsuchung gefunden werden kann, so stellt sich die spätere Anweisung, die Durchsuchung durchzuführen, auch nicht als eine neue selbständige Anordnung der Durchsuchung dar. Sie ist vielmehr eine Anweisung, die erste — schrift-

liche — Anordnung der Durchsuchung tatsächlich durchzuführen.

Die Anordnung der Durchsuchung und damit auch die Durchsuchung selbst, war also gesetzlich nicht zulässig. Ob die Durchsuchung für den Fall, daß sie auf Grund richterlicher Anordnung erfolgt und damit gesetzlich zulässig gewesen wäre, im Sinne der Beschwerde, auch begründet war, kann dahingestellt bleiben.

Was den weiteren Beschwerdepunkt betrifft, daß die Staatsanwaltschaft ihre Pflicht verletzt habe, weil sie die gesetzlich vorgeschriebene Anordnung, zu der Durchsuchung einen Gemeindebeamten oder zwei Gemeindebürger zuzuziehen, nicht befolgt habe, so schreibt § 105 Abs. 2 St.P.O. vor, daß bei einer Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts, wenn dies möglich ist, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde zuzuziehen sind. Indes ist es, wie der Generalstaatsanwalt in seinem Bescheide mit Recht bemerkt, nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die Zuziehung des Gemeindebeamten oder der Gemeindebürger anzuordnen. Ob die Zuziehung möglich ist, d. h., ob durch den mit der Zuziehung der bezeichneten Personen verbundenen Zeitverlust der Erfolg der Durchsuchung voraussichtlich vereitelt werden würde, darüber hat lediglich der mit der Durchführung beauftragte Beamte nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Eine Pflichtverletzung der Staatsanwaltschaft liegt insoweit nicht vor. Ob nicht der Kriminalbeamte von vornherein die bezeichneten Personen hätte zuziehen müssen, ist nicht zu entscheiden, da eine Beschwerde über das Verhalten der Kriminalbeamten nicht eingelegt ist.

Aus der Stellungnahme der Regierung ergibt sich, daß die Anordnung der Hausdurchsuchung und die Durchsuchung selbst gesetzlich nicht zulässig war und daß die die Ausführung ausführende Kriminalpolizei einen Gemeindebeamten oder zwei Gemeindebürger hätte zuziehen müssen. Der Ausschuß billigt die Stellungnahme der Regierung, ist aber der Auffassung, daß abgesehen von den juristischen Gründen auch aus anderen Gründen die Hausdurchsuchung besser unterblieben wäre, da nach einhelliger Auffassung des Ausschusses eine Hausdurchsuchung nur in besonders gelagerten Fällen anzuordnen ist.

Da durch die Entscheidung des Ministeriums der Justiz den Wünschen der Petenten entsprochen wird, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rieberg.



Anlage 173.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Heinr. Meyer jr. aus Ramsloh.

In der Eingabe führt der Petent an, daß er Vater von 7 Kindern sei und eine kränkliche Frau habe, wozu noch eine schlechte Ernte im Jahre 1927 komme. Am 22. April müsse er 166 *RM* zahlen und 205 *RM* Zinsen an den Amtsverband Friesoythe. Er bittet den Landtag, ihm nach Möglichkeit in dieser schweren Lage zu helfen.

Der Ausschuß bedauert, daß der Petent in so schwierige Lage gekommen ist und ihm nicht helfen kann. Es kann nicht

Aufgabe des Landtages sein, in einzelne Privatverhältnisse derart hineinzusteigen. Auch kann nicht geprüft werden, ob vielleicht die Gemeinde Ramsloh oder die dort bestehende Fürsorgestelle dem Petenten helfen kann.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

L h e m a n n.

Anlage 174.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Republikanischen Beschwerdestelle Berlin.

In der Eingabe wird der Präsident des Landtages darauf aufmerksam gemacht, daß an dem Landtagsgebäude sich immer noch die Inschrift „Großherzoglicher Landtag“ befindet. Dazu wird bemerkt, daß diese Inschrift sowohl der Verfassung des Freistaates Oldenburg als auch der Reichsverfassung widerspreche und der Ansicht Ausdruck gegeben, daß ohne erhebliche Kosten die Entfernung möglich sei.

Die Staatsregierung teilte dem Ausschuß auf sein Ansuchen schriftlich mit, daß sie im Jahre 1922 Richtlinien aufgestellt habe für die Entfernung der Hoheitszeichen der Monarchie. Auf Grund dieser Richtlinien sei entschieden worden, die Inschrift nicht zu entfernen. Diese Entscheidung sei gefallen, weil die Beseitigung der Inschrift auf große Schwierigkeiten stoße. Die Inschrift und das Hoheitszeichen seien in den Stein eingehauen und organisch mit dem Bau verbunden. Eine Abmeißelung der Inschrift würde die formale Gestaltung des Gebäudes vollständig verändern. Würde man die Steine, in

welche die Inschrift eingemeißelt sei, herausnehmen, so würde das unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Hoheitszeichen und Inschriften an öffentlichen Gebäuden, die verfassungsgemäß geltende Staatsform zum Ausdruck bringen müssen und erkennt an, daß die Staatsregierung mit den im Jahre 1922 aufgestellten Richtlinien diese Absicht hatte. Nur aus dem Grunde, daß die Entfernung der Inschrift eine Beeinträchtigung der architektonischen Wirkung des Gebäudes mit sich bringen würde und dazu unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht würden, ist von der Anwendung der Richtlinien, also der Entfernung der Inschrift am Landtagsgebäude, Abstand genommen worden.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Staatsregierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S u g.

Anlage 175.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Frau des Invaliden Adam Bunn zu Enzweiler, Landesteil Birkenfeld.

Die Petentin will mit ihrer Eingabe bezwecken, daß die Invaliden- bzw. Sozialrente ihres Mannes in Höhe von 55 RM eine Erhöhung erfährt, sei es durch eine Unterstützung aus den Mitteln des Landesverbandes oder der Landeskasse des Landesteils Birkenfeld.

Nach der schriftlichen Darlegung der Staatsregierung über die Eingabe begründet Bunn seine Unterstützungsansprüche auf einen angeblich am 5. März 1919 erlittenen Unfall, der in der Verletzung des rechten Auges durch einen Steinplitter bestand. Angemeldet ist von dem Bunn der Unfall erst am 11. Januar 1922. Bunn hat zwar durch Operation im Juli 1927 das Auge verloren. Doch ist durch die Prüfung und die Feststellungen der Verhältnisse beim Renten-erlangungsverfahren der Nachweis nicht erbracht worden, daß der Verlust des Auges die Folge eines Unfalles ist. Es ist viel-

mehr sehr wahrscheinlich, daß der Verlust des Auges auf ein durch Erkältung herbeigeführtes Augenleiden zurückzuführen ist. Die Versicherungsanstalt der Rheinprovinz hat denn auch die Ansprüche des Bunn abgewiesen.

Es ist sicher die Lage des Bunn, der z. Zt. ausgesteuerter Erwerbsloser ist, eine sehr bedauernswerte und das Renteneinkommen von 55 RM für den Unterhalt einer sechsköpfigen Familie nicht ausreichend. Sache des Bezirks- oder Landesfürsorgeverbandes ist es, die Familie Bunn ausreichend zu unterstützen und kann weder die Staatsregierung noch der Ausschuß einen anderen Weg, um der Petentin zu helfen, vorschlagen. Der Ausschuß stellt daher den

Ant r a g :

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S u g.

Anlage 176.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Vorstandes der Gemeinde Hammelwarden, betreffend Bewilligung eines einmaligen Zuschusses zur Errichtung bzw. Wiederherstellung eines Lösch- und Ladeplatzes in Kirchhammelwarden.

Der Ausschuß hat die Eingabe beraten, auch einen Vertreter des Staatsministeriums dazu gehört. Der Vertreter des Staatsministeriums gab zu der Eingabe folgende Erklärung ab:

„Die in der Eingabe des Gemeindevorstandes Hammelwarden angeführten beiden Löschplätze in Fünshausen und Kirchhammelwarden sind von Privatpersonen angelegt und unterhalten worden, und zwar ersterer von dem früheren Ziegeleibesitzer Schröder für die Verfrachtung der Ziegeleiprodukte (Die Ziegelei ist 1916 abgebrochen) und letzterer von dem früheren Besitzer des „Schützenhofs“, Gastwirt Dehme. Ob der Löschplatz in Kirchhammelwarden nur privaten oder auch allgemeinen Zwecken dienen sollte, ist nicht bekannt. Eine pflegliche Unterhaltung der beiden Löschplätze ist in den letzten Jahrzehnten anscheinend unterblieben, so daß heute eine Benutzung nicht mehr möglich ist. Inwieweit die verschiedenen Ausbauten der Unterweser und der Wellenschlag durch den vergrößerten Schiffsverkehr zur Zerstörung der Löschplatzanlagen beigetragen haben, läßt sich schwer beurteilen. Die Wasserstraßendirektion Bremen steht auf dem Standpunkte, daß es sich um alte Bollwerke handelt, die an sich schon der Erneuerung bedürft hätten. Die Eigentümer der Löschplätze können ge-

gebenenfalls Ansprüche in dem Auslegungsverfahren anmelden, über die von der Auslegungsbehörde zu entscheiden ist.

Für den Lösch- und Ladeverkehr der Kleinschiffahrt stehen der Braker Hafen, die Braker Raje und der Gemeindelöschplatz in Oberhammelwarden zur Verfügung, die für den gewöhnlichen Verkehr schon vielzu groß sind. Während der Aberntung der Grasnutzung auf den Weserjänden tritt für kurze Zeit ein recht lebhafter Verkehr ein, dem die vorhandenen Anlagen nicht immer genügen können. Wenn es daher auch wünschenswert erscheinen mag, eine weitere Lösch- und Lademöglichkeit zu schaffen, so liegt doch kein so dringendes Bedürfnis vor, daß die Gewährung des beantragten oder auch eines niedrigeren Zuschusses bei der jetzigen Finanzlage des Staates gerechtfertigt ist. Die Regierung konnte aus diesem Grunde den früheren Anträgen des Gemeindevorstandes Hammelwarden keine Folge geben, zumal aus der Anlage eines weiteren Löschplatzes eine Erhöhung der Pachteinahmen von den im Staatsbesitz befindlichen Weserjänden nicht zu erwarten ist.“

Nach dieser Erklärung des Vertreters des Staatsministeriums stellt der Ausschuß den



Antrag:
Der Landtag wolle beschließen:
Das Staatsministerium wird ersucht, zu prüfen,
ob im Wege des Auslegungsverfahrens betreffend

die Weservertiefung eine Entschädigung für den
beantragten Zweck zu erlangen ist, zugleich die
Eingabe für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Jordan.

Anlage 177.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Kriegsbeschädigten Hermann Oltmann in Hüllstede um Gewährung eines Darlehns von 1000 *R.M.*

Der Bittsteller hat ein Wohnhaus mit 55,98 qm Gründen für 7200 *R.M.* erworben. Er war zum Kauf eines eigenen Wohnhauses gezwungen, weil ihm seine Mietwohnung gekündigt war und er für seine fränkliche Familie (Frau und 7 Kinder) eine geeignete Wohnung haben mußte. Zur Bestreitung des Kaufpreises hat er von der Gemeinde Westerstede ein Darlehn von 3500 *R.M.*, als Kriegsbeschädigter aus der Kapitalisierung seiner Versorgungsgebühren 1386 *R.M.* erhalten und 1200 *R.M.* Aufwertungshypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen. Den Rest des Kaufpreises und die mit dem Kauf verbundenen Kosten kann er aus eigenen Mitteln nicht aufbringen. Er bittet deshalb den Landtag, sich für Bewilligung eines Darlehns aus Mitteln des Reiches oder einer anderen Körperschaft einzusetzen.

Nach der Erklärung des Regierungsvertreters hat dem Antrage des Bittstellers auf Bewilligung eines Wohnungs-

bandarlehns von 1000 *R.M.* nicht entsprochen werden können, weil es sich nicht um die Aufbringung der Mittel zu einem Wohnungsneubau, sondern um einen Hauskauf handele. Weder der oldenburgische Staat, noch das Reich hätten zur Finanzierung von Hauskäufen Mittel zur Verfügung. Der Bittsteller habe aber die Möglichkeit, die fehlenden 1000 *R.M.* durch Kapitalisierung der mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft getretenen höheren Versorgungsgebühren zu erlangen.

Nach dieser Erklärung des Regierungsvertreters stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 178.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Deutschen Frauen-Kampfbundes in Eisenach.

Die Eingabe verfolgt die Absicht, auf die Gesetzgebung des Reiches einzuwirken, um Mißstände, in der Literatur, der Presse und der öffentlichen Darbietungen, die das Volksleben in sittlicher Beziehung gefährden können, zu beseitigen. Der Bund hat vor einiger Zeit zu diesem Zweck eine Kundgebung im Preussischen Herrenhause in Berlin veranstaltet. Das Ergebnis dieser Kundgebung war die Annahme einer Entschliebung, in der die in der Eingabe aufgeführten 5 Forderungen formuliert wurden. Von ihrer Durchführung auf dem Weg der Gesetzgebung erhofft der Bund eine wirksamere

Bekämpfung von Schund und Schmutz in Literatur, Presse und öffentlichen Darbietungen und wendet sich darum sowohl an alle Volkskreise, als auch an die Regierungen und Volksvertretungen. Aus diesem Grunde sind sie auch dem Landtage unterbreitet worden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe der Staatsregierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S u g.



Anlage 179.

Bericht

des Ausschusses III zur Eingabe der Moorriemer Sielacht, betreffend Zuschuß zu den Kosten eines Pumpwerkes.

Die Regierung erklärt, daß nicht alle Angaben in der Begründung zutreffen:

1. Nicht zu allen Sielbauten ist früher ein Zuschuß von 50% geleistet,
2. von einer Zusage ist der Regierung nichts bekannt,
3. die Entwässerung der staatlichen Moore erfolgt nur zu einem geringen Teil durch die Sielacht. Die Hauptentwässerung geschieht vielmehr am Rande der Sielacht entlang durch die Wulfsielacht.

Aus Mangel an Mitteln kann dem Antrage für das laufende Jahr nicht entsprochen werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L e h m k u h l.

Anlage 180.

Bericht

des Ausschusses III zu den Eingaben der Holler Sielacht, betreffend einen verlorenen Zuschuß zu den Kosten eines Pumpwerkes.

Die Regierung erklärt, daß im laufenden Etat wegen der ungünstigen Finanzverhältnisse Mittel nicht eingestellt werden können. Eine spätere Berücksichtigung ist nicht ausgeschlossen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L e h m k u h l.

Anlage 181.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Gemeinde Stollhamm wegen Anstellung des Ortsarztes als Schularzt für die drei Schulen der Gemeinde Stollhamm und Aufhebung der Verfügung des Ministers der sozialen Fürsorge IIa 980 vom 13. März 1924, betreffend Zusammenlegung der Schularztbezirke.

In der Eingabe wird ausgeführt, daß nach § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. April 1923 der Schularzt bei den Gemeindeschulen von dem Schulvorstand mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge bestellt wird.

Der Schularzt muß die für die Ausübung schulärztlicher Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Der Schulvorstand in Stollhamm hat in seinen Sitzungen am 3. April 1924, am 22. März 1926 und am 14. Dezember 1927 den Ortsarzt von Stollhamm als Schularzt bestellt, aber die Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge nicht erhalten.

Das Ministerium kann nach der Überzeugung des Schulvorstandes in betreff der Anstellung des jetzigen Arztes Dr. Wilson nicht auf § 2 Absatz 2 des obengenannten Gesetzes fußen, da der jetzige Arzt nach dem Urteil aller Gemeindeglieder als ernster, verantwortungsvoller und tüchtiger Arzt gilt.

Der Schulvorstand sieht in dem Vorgehen des Ministeriums eine Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Gemeinden in Verwaltung der Schulangelegenheiten.

Der Schulvorstand von Stollhamm hatte sich bei der Bestellung des Ortsarztes als Schularzt von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

